

NEWSLETTER

14.10.2011

**Landgericht Urteil Köln:
2. Kammer für Handelssachen
Urteil Aktenzeichen: 82 O 15/08**

Versagung der Anerkennung, der Restschuldbefreiungsfahrens

In dem Urteil vom 14.10.2011 - 82 O 15/08 - hat das Landgericht Köln einem Schuldner die Berufung in England erteilte Endschuldung mit der Begründung versagt, dieses sei wegen Verstoßes gegen den ordre public gem. Art 26 EuInsVO in Deutschland nicht wirksam.

Begründet wird dieses damit, dass er seinen Wohnsitz nur zum Schein nach England verlegt habe, „ um sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen seiner Gläubiger zu Entziehen“.

Der Schuldner hatte seinen Wohnsitz innerhalb kürzester Zeit mehrfach geändert und dabei sogar für sich überscheidende Zeiträume Wohnsitze in unterschiedlichen Ländern angegeben. Auch innerhalb Englands will er innerhalb weniger Monate mehrmals die Wohnung gewechselt haben, vorzugsweise in den einschlägig bekannten ehemaligen Victoria Docks im Londoner East End. Dort will er unter anderem mit vier weiteren deutschen, die ebenfalls kurze Zeit vorher nach England umgezogen waren und dort Insolvenzantrag gestellt hatten, in einer kleinen Wohnung mit zwei Schlafzimmern gewohnt haben.

Daraus schloss das Gericht, dass der Schuldner die „Möglichkeiten des organisierten Insolvenztourismus in Großbritannien genutzt hat“ und es sich bei der betreffenden Wohnung um ein „Insolvenznest“ gehandelt habe. hier lag für das Gericht klarer Fall des Vortäuschens eines Wohnsitzes vor.

Ob die Entscheidung haltbar ist, ist gleichwohl fraglich.

Eine Versagung bzw. die nicht Anerkennung, wenn das Gerichte in Erstlandes den relevanten Sachverhalt kennen, aber (noch) nicht eingeschritten sind, ist bedenklich.

In dem vom Landgericht Köln entschiedenen Fall hatte der englische Official Receiver Nachforschungen eingereicht und dabei den Vortrag herausgefunden, auf den sich das Landgericht Köln unter der Bezeichnung "Insolvenznest" maßgeblich stützt.

Lässt man sogar in diesen Fällen eine Berufung auf den ordre public-Einwand zu, dann kann dieses dazu führen, dass die Gerichte des Zweitlandes die Zuständigkeitsentscheidung der Gerichte des Erstlandes überprüfen.

Genau dies dürfte unzulässig sein.